

91 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (67 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet ist von dem Bestreben geleitet, die durch Krieg und Nachkriegszeit unterbrochene wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit wieder ins Leben zu rufen.

Die praktischen Auswirkungen dieses Vertrages, der auf Grund von Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer ungarischen Delegation zustande kam, werden sich vorwiegend auf die Regulierung, Instandhaltung und Räumung der Grenzgewässer, auf die Instandhaltung von Wasserbauten im Grenzbereich sowie auf die damit zusammenhängenden Fragen erstrecken.

Artikel 1 enthält den Geltungsbereich des Vertrages. Der Vertrag bezieht sich unter anderem auf Grenzgewässer, ferner auf Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen im Grenzbereich sowie auf Gewässerstrecken, Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen, die entweder in der diesem Vertrag beigeschlossenen Anlage I enthalten sind oder durch Beschuß der Österreichisch-ungarischen Gewässerkommission künftig bezeichnet werden.

Artikel 2 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, an den Grenzgewässern keine Maßnahmen oder Arbeiten ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates zu treffen.

Weiters sieht der Vertrag auch die Verpflichtung beider Staaten vor, die in Artikel 1 genannten Gewässer, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen im guten Stand zu halten und nach Erfordernis zu verbessern (Artikel 3).

Die Artikel 4 bis 6 regeln die praktische Erfüllung der Instandhaltungspflicht und Artikel 7 die Tragung der hiefür entstehenden Kosten.

In Artikel 9 sichern sich die Vertragsstaaten jederzeit die technische und finanzielle Kontrolle

der auf gemeinsame Kosten oder im gemeinsamen Interesse durchgeführten Arbeiten zu.

Im Artikel 10 sind wasserrechtliche Bestimmungen enthalten, die den allgemein anerkannten Regeln des internationalen Wasserrechtes entsprechen und die Zusammenarbeit der Wasserrechtsbehörden der beiden Vertragsstaaten erleichtern sollen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten wird eine ständige Österreichisch-ungarische Gewässerkommission, bestehend aus je zwei Bevollmächtigten der beiden Staaten, gebildet. Die Obliegenheiten der Kommission sind im Artikel 13 des Vertrages demonstrativ aufgezählt.

Der Artikel 17 enthält die Vorschrift über die abgabenfreie, keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, wohl aber der Zollkontrolle unterliegende Bringung von Baumaterialien und Betriebsmitteln über die Grenze für Zwecke dieses Vertrages. Diese Vorschrift ist insofern von Wichtigkeit, da sie gesetzändernd ist.

Artikel 20 bestimmt, daß die Verpflichtungen, die von den beiden Vertragsstaaten in diesem Vertrag übernommen werden, innerstaatliche Regelungen nicht berühren.

Der Vertrag ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 25. Oktober 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschuß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (67 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1956.

Dipl.-Ing. Strobl
Berichterstatter

Strommer
Obmann